

Mandat/Beratung bei Prozesskostenhilfe


Ich,(Name).....(Vorname Mandant)

habe von Herrn RA Wohlgemuth heute

in der Sache/Angelegenheit


..... (Mandat)


eine Erstberatung erhalten,

 vor Mandatserteilung eine Belehrung gem. Neufassung § 49 b V BRAO erhalten, wonach

ich weiß, dass in einem gerichtlichen Verfahren sich die entstehenden Gebühren nach dem Gegenstandswert berechnen werden, und grds der möglicherweise günstigere Weg eines Schlichtungsverfahrens durch Mediation gegeben ist,

Mandat in obiger Sache erteilt,

PKH:  und Belehrung über die Rechtslage § 123 ZPO erhalten: die Bewilligung von PKH (Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe) lässt die Kostentragungspflicht zur Gegenseite im Falle des Verlierens unberührt. Es ist also möglich, dass nach Abschluss der Angelegenheit Kosten entstehen, obwohl das Gericht Prozesskostenhilfe bewilligt hatte. Bei Gewährung von PKH unter Ratenbewilligung überprüft in regelmäßigen Abständen das Gericht die Voraussetzungen und gelangt ggf zu einer Rückforderung. Außerdem führt die Ablehnung von PKH durch das Gericht auch zum Anfall von Kosten zum eigenen Anwalt für das Verfahren über das PKH-Gesuch.

 eine Anzahlung iHv.€ geleistet.

hiermit eine Vereinbarung über den gegenseitigen Gerichtsstand Landgericht Rottweil getroffen, soweit der Mandant/ die Mandantin Kaufmann bzw Unternehmer ist; Erfüllungsort ist Königsfeld.

Der Rechtsanwalt hat gem. DLInfoVO über seine Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer Freiburg (vgl link), und über seine Haftpflichtversicherung bei Generali AG, Adenauerring 7-9 in 81737 München informiert.

Königsfeld, den

.....
(Unterschrift Mandant bzw Beratungsempfänger)